Synopse

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB), Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: **311.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)
	Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, verordnet:
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 12.05.2016[SGS 311.1] (Stand 01.03.2024) wird wie folgt geändert:
Art. 15 b) Zuständigkeiten	
¹ Die Dienststelle ist:	
a) die Vollzugsbehörde im Sinne des StGB;	
b) die zuständige Behörde im Sinne des StGB, wenn diese nicht durch eine Sonderbestimmung des vorliegenden Gesetzes festgelegt wird.	
² Sie gewährleistet die administrative Leitung des Bewährungsnetzes (Art. 16, 57, 58).	

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
³ Die Entscheide werden vom Dienstchef gefällt. Unter Vorbehalt einer gegenteiligen Gesetzesbestimmung kann er seine Kompetenzen an den Amtschef oder an einen Verantwortlichen der Vollzugsanstalt delegieren, die in seinem Namen handeln.	
⁴ Der Dienstchef erlässt in einer Weisung, welche Kompetenzen er an seine Vertreter delegiert.	
⁵ Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kann er an öffentliche oder private Instanzen übertragen.	⁵ Er kann öffentliche oder private Einrichtungen (nachfolgend: die Beauftragten) mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Straf- und Massnahmenvollzug kanner an öffentliche oder private Instanzen übertragenbetrauen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport.
	Art. 15a Leistungsvereinbarung mit Beauftragten und Zwangsmassnahmen
	¹ Der Dienst legt in einer Leistungsvereinbarung die Pflichten, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Beauftragten fest und bestimmt insbesondere, welche Zwangsmassnahmen von den Beauftragten angewandt werden und im konkreten Fall zulässig sind.
	² Die Beauftragten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie können einer Sicherheitsprüfung unterzogen werden.
	³ Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist, der beabsichtigte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann und unter Vorbehalt von Absatz 1 können die Beauftragten insbesondere physische Zwangsmassnahmen anwenden:
	a) gegen eine renitente oder gewalttätige gefangene Person;
	b) um die Fluchtgefahr oder die Flucht einer gefangenen Person zu verhindern und um sie festzunehmen;
	c) gegen Personen, die sich unbefugt auf dem Gelände einer Anstalt aufhalten, die versuchen, in die Anstalt einzudringen oder eine gefangene Person zu befreien, oder die sich gewalttätig verhalten.
	⁴ Bei der Anwendung von physischen Zwangsmassnahmen:

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	a) gelten Hand- und Fussfesseln sowie Diensthunde als zulässige Hilfsmittel;
	b) gelten Schlagstöcke, Abwehrstöcke und Reizstoffe als zulässige Waffen.
	⁵ Der Staatsrat kann die in Absatz 4 erwähnte Liste der zulässigen Hilfsmittel und Waffen mittels Verordnung erweitern.
	Art. 15b Pflichten der Beauftragten und Aufsicht
	¹ Die Beauftragten sind verpflichtet, die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung zu beachten, und unterstehen der Aufsicht des Kantons.
	² In dem für diese Aufsicht erforderlichen Umfang und ohne von allfälligen Geheimhaltungspflichten entbunden zu werden, sind die Beauftragten verpflichtet:
	a) dem Kanton jederzeit Zugang zu den Akten und den erforderlichen Informationen sowie zu den Standorten und Räumlichkeiten zu gewähren;
	b) Auskünfte über den Betrieb, die Leistungen und die Qualität zu erteilen;
	c) die Dienststelle unverzüglich über alle besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe zu informieren, insbesondere über Mängel oder Versäumnisse;
	d) der Dienststelle jede Änderung der relevanten gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Leistungsvereinbarung zu melden.
	³ Personen, die von den Beauftragten angestellt werden und befugt sind, Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarstrafen anzuordnen und umzusetzen sowie physischen Zwang anzuwenden, müssen über eine angemessene Grundausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.
	⁴ Die Dienststelle überprüft periodisch, ob die Beauftragten die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und qualitativ hochstehende Leistungen erbringen.
	II.
	Keine Fremdänderungen.

Geltendes Recht	Gesetzestechnische Vormeinung 20.09.24
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:]
	Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Sitten, den
	Die Präsidentin des Grossen Rates: Muriel Favre-Torelloz Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro